



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Wertingen folgende

**Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Wertingen ab 01.01.2025
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebühren**

Die Stadt Wertingen erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren, Unterhaltungsgebühren, Bestattungsgebühren, Dienstleistungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührenordnung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material- und Zeitaufwandes berechnet.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet, wer den Bestattungsauftrag erteilt hat oder wer gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist verpflichtet, wer die Vergabe eines Benutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. dessen Verlängerung oder die Umschreibung eines Benutzungsrechts beantragt hat.

(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer eine Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit und Sicherung der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung bzw. der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. nach der öffentlichen Bekanntgabe fällig. Die Unterhaltungsgebühr ist jährlich zum 01.06. fällig.

In besonderen Fällen kann eine Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden. Sind die Gebühren nicht sichergestellt, so werden nur die Leistungen erbracht, die den niedrigsten Gebührensätzen entsprechen.



§ 4

Härteklauseel

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

§ 5

Grabgebühren

(1) Die Grabbenutzungsgebühr beträgt pro Grab:

a) für ein Familiengrab (zweistellig)	1.450,00 €
b) für ein Einzelgrab (einstellig)	750,00 €
c) für ein Urnenerdgrab	680,00 €
d) für ein Urnenbaumgrab	850,00 €
e) für eine Urnennische	700,00 €
f) im Gemeinschaftsgrabfeld (anonyme Bestattung)	550,00 €
g) für ein Kindergrab (bis zum Alter von 10 Jahren)	270,00 €
h) für ein Kindergrab (bei der Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten)	120,00 €

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Deckung der Unterhaltskosten wird pro Grab- bzw. Urnenstätte eine Unterhaltungsgebühr festgesetzt, diese beträgt pro Jahr 50,00 €.

§ 7

Bestattung einer weiteren Leiche in einer Grabstätte

Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts übersteigt, so ist die Grabgebühr für die das Nutzungsrecht übersteigende Zeit nach zu entrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr die jährliche Grabgebühr der jeweils geltenden Gebührensätze berechnet.

§ 8

Wiedererwerb einer Grabstätte

Beim Wiedererwerb einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die jeweils gültigen Gebührensätze zu entrichten.



§ 9 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Wertingen beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) für einen Sarg: | 100,00 € |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beerdigung: | 50,00 € |
| c) für einen Sarg oder eine Urne eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren. | 25,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Kühlzelle betragen die Gebühren 150,00 €

§ 10 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Annahme von Sarg/ Urne, Schließdienst und Aufbahrung | |
| 1. Annahme der/ des Verstorbenen oder der Urne | 47,60 € |
| 2. Zuschlag zur Annahme außerhalb den Dienstzeiten (Montag bis Freitag zwischen 17 Uhr und 8 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) | 47,60 € |
| 3. Verabschiedung | 89,25 € |
| 4. Schließdienst für Anlieferung von Blumen etc. | 47,60 € |
| 5. Aufbahrung von Sarg/ Urne im Leichenhaus | 53,55 € |
| b) Durchführung der Bestattung | |
| 1. Leitung der Bestattung | 71,40 € |
| 2. Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung | 107,10 € |
| 3. Transport des Sarges zum Grab (u.a. 4 Sargträger) | 214,20 € |
| 4. Transport der Urne zum Grab | 53,55 € |
| c) Öffnen und Schließen von Grabstätten | |
| 1. Öffnen und Schließen einer Erdgrabstätte | 714,00 € |
| 2. Abtransport der Graberde oder Lagerung im Container | 59,50 € |
| 3. Öffnen und Schließen einer Urnenerdgrabstätte | 142,80 € |
| 4. Öffnen und Schließen einer Urnennische | 95,20 € |
| d) Zuschläge | |
| 1. Schließdienst außerhalb der üblichen Dienstzeit | 47,60 € |
| 2. Zuschlag für Samstagsdienste (Öffnen von Grabstätten, Bestattungen, usw.) | 297,50 € |
| 3. Erschwerniszuschläge pro Person und Stunde (z.B. Sondergrößen für Säрге, Frost, Altfundamente) | 47,60 € |
| e) Umbettungen und Exhumierungen | |
| 1. von Gebeinen innerhalb des Friedhofes | 1.071,00 € |



2.	einer Urne innerhalb des Friedhofes	214,20 €
3.	Exhumierung einer Urne nach auswärts	119,00 €
4.	Freiräumung eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhezeit	119,00 €
5.	Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	59,50 €
f)	Dienstleistungen Friedhofswärter (Reinigung Leichenhaus)	70,00 €
g)	Fundament für ein Familiengrab	475,00 €
h)	Fundament für ein Einzelgrab	365,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

a)	Verwaltungsgebühr für die Inanspruchnahme des Bestattungsamtes	100,00 €
b)	Ausstellung einer Graburkunde	20,00 €
c)	Umschreibung einer Graburkunde	20,00 €
d)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung je nach Herstellungskosten	60,00 € - 150,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.10.2009 sowie die hierzu ergangene 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014 und 2. Änderungssatzung vom 20.06.2024 außer Kraft.

Wertingen, den 14.11.2024
Stadt Wertingen